

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2005/6/28 2003/05/0089**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2005

## Index

L85002 Straßen Kärnten  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
10/10 Grundrechte  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
LStG Krnt 1991 §11;  
LStG Krnt 1991 §36 Abs1 lit a;  
StGG Art5;  
VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2003/05/0132

## Rechtssatz

Weder aus § 11 des Kärntner Straßengesetzes 1991 noch aus anderen Bestimmungen dieses Gesetzes ist im Straßenbaubewilligungsverfahren eine Parteistellung und damit ein im Verfahren zu berücksichtigendes subjektiv-öffentliches Recht des von der Straßenbauführung betroffenen Liegenschaftseigentümers oder von Nachbarn ableitbar. Durch die erteilte Bewilligung können die Beschwerdeführer daher nicht in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 15. September 1992, Zl. 92/05/0059, und vom 15. Oktober 1996, Zl. 94/05/0005). Allerdings kann der zu Enteignende in einem Enteignungsverfahren nach dem Kärntner Straßengesetz 1991 sowohl hinsichtlich der Notwendigkeit als auch der Zweckmäßigkeit der Straßenführung Einwendungen erheben (vgl. die genannten hg. Erkenntnisse vom 15. September 1992 und vom 15. Oktober 1996).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Gemeinderecht und Straßenwesen Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Enteignung Straßenrecht Wegerecht Kraftfahrwesen Straßenverkehr

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003050089.X01

## Im RIS seit

02.09.2005

## Zuletzt aktualisiert am

03.12.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)